

Richtlinien für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 1

- (1) Die Gemeinde Laboe kann aufgrund des § 26 der Gemeindeordnung Persönlichkeiten, die sich in Bezug auf die Gemeinde Laboe im besonderen Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit sollte Bürger oder Einwohner der Gemeinde Laboe sein.

§ 2

Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, keine weiteren Rechte zu.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung mit Mehrheit von Zweidritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.
- (2) Vor der förmlichen Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die zu ehrende Persönlichkeit, nachdem die Gemeindevertretung den Beschluss gefasst hat, über die beabsichtigte Verleihung vom Bürgermeister in Kenntnis zu setzen und um Stellungnahme zu bitten, ob die Ehrung angenommen wird.
- (3) Hat die zu ehrende Persönlichkeit der Ehrung zugestimmt, so wird in einer Feierstunde, die im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung oder im Rahmen des Neujahrsempfangs erfolgt, die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgenommen. Der zu ehrenden Persönlichkeit wird eine Urkunde über das Ehrenbürgerrecht übergeben, die die Unterschrift des Bürgermeisters und des Bürgervorstehers aufweist sowie ein Ehrenteller (Wappen + Ehrenbürger der Gemeinde Laboe + Jahr + Name).
- (4) Der Ehrenbürger ist in eine Liste der Ehrenbürger aufzunehmen. Sein Name wird in „Laboe Aktuell“ veröffentlicht.

§ 4

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann dem Ehrenbürger durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entzogen werden, wenn der betreffende Ehrenbürger sich unwürdig verhalten hat. Ein derartig unwürdiges Verhalten kann in der privaten oder auch in der beruflichen Ebene zu finden sein.

- (2) Vor der Entscheidung über den Entzug der Ehrenbürgerschaft ist der Ehrenbürger zu hören.
- (3) Ist dem Ehrenbürger die Ehrenbürgerschaft entzogen worden, so ist er aufzufordern, die ihm verliehene Urkunde und den Ehrenteller zurückzugeben.
- (4) Der Ehrenbürger ist aus der Liste zu streichen.

§ 5

- (1) Mit dem Tod des Ehrenbürgers erlischt die Ehrenbürgerschaft; die Eintragung des Ehrenbürgers in der Liste bleibt jedoch davon unberührt.
- (2) Erweist sich der Ehrenbürger nach seinem Tode als unwürdig, so kann sein Name nach Beschluss der Gemeindevertretung aus der Liste gestrichen werden.

§ 6

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung am 26. April 2004 in Kraft.

Laboe, den 26. April 2005

Gemeinde L a b o e
Der Bürgermeister